

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Gertrude Brinek, Mag. Dr. Magda Bleckmann, Dr. Kurt Grünewald
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung über die Regierungsvorlage
(1074 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz
geändert wird (1251 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:


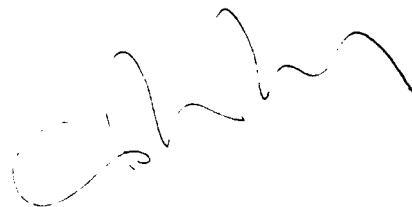

1. In Ziffer 7, § 12 Abs 2 Zif 6 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender
Satzteil angefügt:

„Allfällige Voraussetzungen für eine Ermächtigung zu Förderungsentscheidungen.“

2. In Ziffer 7 erhält § 16 die Bezeichnung „§ 16 (1)“.

3. In Ziffer 7 § 16 wird folgender Abs 2 angefügt:

„(2) Zur Entscheidung kann die jeweilige Bundesministerin oder der jeweilige
Bundesminister im Rahmenvertrag gemäß § 12 die Abwicklungsstelle ermächtigen, sofern
ausreichende Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber der Abwicklungsstelle
vorhanden sind. In diesem Fall entscheidet die Abwicklungsstelle im Namen und auf
Rechnung des Bundes.“



Begründung

Die jeweilige Bundesministerin oder der jeweilige Bundesminister werden ermächtigt, mit der Vornahme der Entscheidungen die Abwicklungsstelle zu ermächtigen. Das ermöglicht der jeweiligen Bundesministerin oder dem jeweiligen Bundesminister trotz der großen Anzahl an Förderentscheidungen unter bestimmten Voraussetzungen eine rasche und effektive Entscheidungsstruktur aufzubauen und damit eine weitere Qualitätssteigerung der Fördervergabe zu ermöglichen.